

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. Dezember 2010 (22.12)  
(OR. en)

18201/10

RESTREINT UE

WTO 412  
SERVICES 60  
CDN 27  
FDI 27

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

**Absender:** Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

**Eingangsdatum:** 20. Dezember 2010

**Empfänger:** der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herr Pierre de BOISSIEU

**Betr.:** Empfehlung der Kommission an den Rat zur Änderung der Verhandlungsrichtlinien für ein Abkommen mit Kanada über die wirtschaftliche Integration, damit die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Union über Investitionen zu verhandeln

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument SEK(2010) 1577 endgültig.

Anl.: SEK(2010) 1577 endgültig



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.12.2010  
SEK(2010) 1577 endgültig

RESTREINT UE

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Änderung der Verhandlungsrichtlinien für ein Abkommen mit Kanada über die wirtschaftliche Integration, damit die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Union über Investitionen zu verhandeln**

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Änderung der Verhandlungsrichtlinien für ein Abkommen mit Kanada über die wirtschaftliche Integration, damit die Kommission ermächtigt wird, im Namen der Union über Investitionen zu verhandeln**

## A. BEGRÜNDUNG

Die Europäische Union und Kanada haben am 10. Juni 2009 bilaterale Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) aufgenommen. Die Kommission führt die Verhandlungen im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien, die vom Rat am 27. April 2009 angenommen wurden.

Unter Titel 3 „Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht“ der vorgenannten Verhandlungsrichtlinien ist vorgesehen, dass „(die Vertragsparteien) unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaft bzw. ihrer Mitgliedstaaten (übereinkommen), einen Rahmen für die Niederlassung (festzulegen), der sich auf die Grundsätze Transparenz, Diskriminierungsverbot, Marktzugang und Stabilität sowie auf die allgemeinen Schutzprinzipien und auf die Mindestvorschriften für Investitionen bei EU-Freihandelsabkommen stützt, wie sie im Rahmen des Ausschusses „Artikel 133“ vereinbart wurden (Dok. St 7242/09)“.

Der Lissabon-Vertrag, mit dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geändert und in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Vertrag“) umbenannt wurde, sieht vor, dass die Union zur schrittweisen Beseitigung der Beschränkungen bei den ausländischen Direktinvestitionen beiträgt (Artikel 206). Darüber hinaus ist in dem Vertrag festgelegt, dass für ausländische Direktinvestitionen ausschließlich die Europäische Union zuständig ist, da die ausländischen Direktinvestitionen einen Teilbereich der gemeinsamen Handelspolitik darstellen (Artikel 207 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e). Nach Artikel 2 des Vertrags kann in einem Bereich, für den der Union die ausschließliche Zuständigkeit übertragen wurde, auch nur die Union gesetzgeberisch tätig werden.

Nachdem der Union die ausschließliche Zuständigkeit für ausländische Direktinvestitionen übertragen worden war, verabschiedete die Kommission am 7. Juli 2010 eine Mitteilung zu einer gemeinsamen Auslandsinvestitionspolitik<sup>1</sup>. Darin werden die wichtigsten strategischen Leitlinien für eine künftige Investitionspolitik der EU sowie die wesentlichen Parameter und Grundsätze für kurz- bis mittelfristige Maßnahmen erörtert. Die Verhandlungen zwischen der EU und Kanada über das CETA werden als ein Beispiel für derzeit laufende Verhandlungen genannt, die dazu geeignet sind, den Bereich der Investitionen stärker einzubeziehen, und zwar mit einem Partner, der nach den USA, der EFTA und Japan den viertgrößten Investor in der EU darstellt, und für den die EU nach den USA der zweitgrößte Investor ist.

Kanadische Konzerngesellschaften sind zunehmend in der EU und europäische Konzerngesellschaften zunehmend in Kanada tätig; dies zeigt sich insbesondere, wenn man die Direktausfuhren betrachtet, denn die Verkäufe von Konzerngesellschaften übersteigen inzwischen den Wert der grenzüberschreitenden EU-Ausfuhren nach Kanada. Das kanadische Rechtssystem bietet zwar bereits einen angemessenen Schutz für ausländische Investitionen, die zusätzlichen Rechte im Rahmen eines Investitionsschutzabkommens würden den Investoren aber zügige und wirksame Streitbeilegungsverfahren auf Bundesebene garantieren. In einem Land, in dem sich die Zuständigkeiten von Bund und Provinzen für die Bereiche

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – „Auf dem Weg zu einer umfassenden europäischen Auslandsinvestitionspolitik“, 7.7.2010.

Handel und Investitionen überschneiden, ist für einen Investor der Versuch, eine rechtmäßige Entschädigung zu erhalten, nämlich häufig mit einem komplizierten bürokratischen Aufwand verbunden.

Daher wird angestrebt, Investitionsschutzbestimmungen und die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investor und Staat in ein europäisches Abkommen aufzunehmen, sowie Investitionen aller Art darin zu berücksichtigen. Kanada hat darüber hinaus bereits ausführliche Vorschläge für Verhandlungen über einen Investitionsschutz im Rahmen eines Kapitels über Investitionen im CETA vorgelegt und klargestellt, dass dies für das Land ein wichtiges Verhandlungsziel ist. Die Reaktion der EU auf dieses Anliegen wird beträchtliche Auswirkungen auf das Gesamtergebnis der CETA-Verhandlungen haben. Unabhängig von dem grundlegenden Standpunkt, den die Union zu dieser Frage festlegen wird, ist die Kommission der Überzeugung, dass auf eine solche Verhandlungsanfrage unserer Partner mit der Aufnahme einer Diskussion reagiert werden sollte. Nach Auffassung der Kommission ist es angemessen, dass der Rat für diese Diskussion Verhandlungsleitlinien erstellt.

## B. EMPFEHLUNG

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission dem Rat, die Verhandlungsrichtlinien für ein Abkommen mit Kanada zur wirtschaftlichen Integration dahingehend zu ändern, dass eine Nummer 26a mit folgendem Wortlaut in Bezug auf Investitionen aufgenommen wird:

### „Investitionen

1. **Ziel:** Das Abkommen soll die schrittweise Beseitigung von Beschränkungen bei den Investitionen vorsehen und darauf abzielen, einen möglichst umfassenden Marktzugang zu gewährleisten und Investoren und Investitionen beider Vertragsparteien Schutz zu bieten.
2. **Geltungsbereich:** Das Abkommen soll für Investitionen gelten, und zwar unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten des Abkommens getätigt wurden. Es umfasst Vermögenswerte jeder Art, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:
  - a) ein Unternehmen,
  - b) Anteilsrechte an einem Unternehmen sowie Schuldverschreibungen und andere schuldrechtliche Wertpapiere eines Unternehmens,
  - c) ein Darlehen an ein Unternehmen,
  - d) eine Beteiligung an einem Unternehmen, die dem Inhaber Anspruch auf einen Anteil am Einkommen oder an den Gewinnen des Unternehmens verleiht,
  - e) Beteiligungen, die sich aus der Bereitstellung von Kapital oder anderen Ressourcen für die Geschäftstätigkeit ergeben,
  - f) Ansprüche auf Gelder, die zur Schaffung eines wirtschaftlichen Werts verwendet wurden oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben,

- g) kraft Gesetzes oder aufgrund eines Vertrags übertragene Geschäftskonzessionen, einschließlich Aufsuchungs-, Kultivierungs- und Gewinnungskonzessionen für natürliche Rohstoffe,
- h) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen und sonstige Eigentumsrechte wie Hypotheken und Pfandrechte, oder
- i) Rechte des geistigen Eigentums, Goodwill, technische Verfahren und Know-how.

3. **Normen für die Behandlung:** Die Verhandlungen sollen darauf abzielen, dass folgende Behandlungsnormen aufgenommen werden: Es soll sichergestellt werden, dass

- a) jede Vertragspartei die Investoren der anderen Vertragspartei fair und gerecht behandelt und ihnen vollen Schutz und umfassende Sicherheit gewährt,
- b) jede Vertragspartei die Investoren und Investitionen der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt, als sie unter vergleichbaren Umständen ihre eigenen Investoren und Investitionen behandelt,
- c) jede Vertragspartei die Investoren und Investitionen der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt, als sie unter vergleichbaren Umständen die Investoren und Investitionen anderer Länder behandelt,
- d) keine Vertragspartei eine Investition direkt oder indirekt verstaatlicht oder enteignet, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses, ohne Diskriminierung, im Einklang mit rechtsstaatlichen Verfahren und gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung.

Im Einklang mit Nummer 5 dritter Gedankenstrich in der Präambel soll das Abkommen sicherstellen, dass nicht diskriminierende Regulierungsmaßnahmen einer Vertragspartei, die zur Verwirklichung legitimer Gemeinwohlziele wie Schutz der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt erforderlich sind, keine indirekte Enteignung darstellen.

4. **Leistungsanforderungen:** Das Abkommen soll darauf abzielen, Disziplinen einzuführen für Erfordernisse und Verpflichtungen, die im Gebiet der Vertragspartei für einen Investor im Zusammenhang mit seinen Investitionen unmittelbar gelten, sowie für Zusagen, die ein Investor im Zusammenhang mit seinen Investitionen unmittelbar der Vertragspartei macht, und zwar unbeschadet der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus den WTO-Regeln ergeben. Die Voraussetzungen dafür, dass der Investor eine Begünstigung im Zusammenhang mit einer Investition erhält oder weiterhin erhält, sind in den jeweiligen Erfordernissen aufgeführt. Für Sektoren, die nach Titel 3 „Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht“ von den Marktzugangsverpflichtungen ausgenommen sind (einschließlich des audiovisuellen Sektors), würden keine Disziplinen bezüglich der Leistungsanforderungen gelten.

5. **Übertragungen:** Das Abkommen soll gewährleisten, dass Übertragungen im Zusammenhang mit Investitionen ungehindert getätigt werden können. Dazu zählen

Gewinnanteile, Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne, Lizenz- und andere Entgelte sowie Sacherträge.

6. **Eintritt in Rechte:** Das Abkommen soll darauf abzielen, dass die Abtretung von Rechten eines Investors an die Vertragspartei oder eine von ihr benannte Stelle respektiert und anerkannt wird. Darüber hinaus sollen auch die Rechte einer Vertragspartei oder einer von ihr benannten Stelle respektiert werden, wenn diese Vertragspartei oder eine von ihr benannte Stelle in die Rechte eines Investors eingesetzt wurde.
7. **Verhältnis zu anderen Übereinkünften:** Das Abkommen soll das Verhältnis zwischen den in diesem Abkommen enthaltenen Rechten und den Rechten klären, die gegebenenfalls durch andere Übereinkünfte gewährt werden.
8. **Durchsetzung:** Das Abkommen soll darauf abzielen, dass neben der Streitbeilegung zwischen Staaten auch eine Streitbeilegung zwischen Investor und Staat festgelegt wird. Für das Schiedsverfahren sollen Transparenzanforderungen gelten, und zwar gleich zu Beginn für die Einleitung der Verfahren, für das Verfahren an sich, bis hin zur Veröffentlichung des endgültigen Schiedsspruchs. Ziel der Verhandlungen soll es sein, dass die Schiedsrichter aus einer im Vorfeld erstellten Liste benannt werden, oder dass andere Verfahren festgelegt werden, die so gestaltet sind, dass für die Entscheidungsfindung Kontinuität gewährleistet ist.
9. **Allgemeine Ausnahmen und Ausnahmen zur Wahrung der Sicherheit:** Das Abkommen soll Ausnahmen vorsehen, die sich auf die Ausnahmen in den WTO-Übereinkommen stützen.“